



## Angemessene Unterkunftskosten im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Dachau

### Folgende Wohnflächen werden als angemessen betrachtet:

Für einen 1-Personenhaushalt	höchstens 50 m <sup>2</sup>
Für einen 2-Personenhaushalt	höchstens 65 m <sup>2</sup>
Für einen 3-Personenhaushalt	höchstens 75 m <sup>2</sup>
Für einen 4-Personenhaushalt	höchstens 90 m <sup>2</sup>
Für einen 5-Personenhaushalt	höchstens 105 m <sup>2</sup>
Für einen 6-Personenhaushalt	höchstens 120 m <sup>2</sup>
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	höchstens 15 m <sup>2</sup> mehr

### Seit **01.01.2020** beträgt die als angemessen betrachtete Kaltmietobergrenze **für die Stadt Dachau und die Gemeinde Karlsfeld:**

Für einen 1–Personenhaushalt	612,15 €
Für einen 2–Personenhaushalt	734,31 €
Für einen 3–Personenhaushalt	876,98 €
Für einen 4–Personenhaushalt	1.020,03 €
Für einen 5–Personenhaushalt	1.161,99 €
Für einen 6-Personenhaushalt	1.305,04 €
Für einen 7-Personenhaushalt	1.448,10 €
Für einen 8-Personenhaushalt	1.591,15 €
Für einen 9-Personenhaushalt	1.734,21 €
Für einen 10-Personenhaushalt	1.877,26 €

Seit **01.01.2020** beträgt die als angemessen betrachtete Kaltmietobergrenze für **die Gemeinden des Landkreises Dachau:**

Altomünster, Bergkirchen, Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Markt Indersdorf, Odelzhausen, Petershausen, Pfaffenhofen a.d.Glonn, Röhrmoos, Schwabhausen, Sulzemoos, Vierkirchen und Weichs

Für einen 1-Personenhaushalt	548,35 €
Für einen 2-Personenhaushalt	657,31 €
Für einen 3-Personenhaushalt	786,78 €
Für einen 4-Personenhaushalt	913,33 €
Für einen 5-Personenhaushalt	1.039,89 €
Für einen 6-Personenhaushalt	1.167,54 €
Für einen 7-Personenhaushalt	1.295,20 €
Für einen 8-Personenhaushalt	1.422,85 €
Für einen 9-Personenhaushalt	1.550,51 €
Für einen 10-Personenhaushalt	1.678,16 €

Zuzüglich zur o.g. monatlichen Kaltmiete werden die monatlich anfallenden Nebenkosten (ohne Stellplatz/Garage) bei der Berechnung berücksichtigt.

Bitte legen Sie ein Mietangebot bzw. einen Mietvertrag **vor Unterzeichnung** bei der zuständigen Stelle (Jobcenter, Sozialwesen, Asylangelegenheiten) zur Prüfung vor.

Auf Wunsch kann eine Bestätigung darüber ausgestellt werden, ob und in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wird.